Zeitschrift: Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy

Herausgeber: Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Band: 52 (1993)

Buchbesprechung: Carl Schmitt und die Philosophie

Autor: Brühlheimer, Daniel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rezensionsabhandlung / Etude critique

Studia Philosophica 52/93

DANIEL BRÜHLMEIER

Carl Schmitt und die Philosophie

Carl Schmitt hat immer prominente philosophische Reaktionen provoziert, insbesondere mit BP[1], worauf u.a. Leo Strauss, Helmut Kuhn, Helmuth Plessner oder Karl Löwith reagierten. Derzeit ist eine Renaissance des philosophischen Interesses an Carl Schmitt zu konstatieren; man fühlt sich aber auch herausgefordert, umgekehrt die Frage zu stellen: «Von welchen Autoren und Ereignissen ist . . . C. S. selbst angeregt worden?»[2] Ihr soll hier bezüglich der Philosophie nachgegangen werden – eingedenk allerdings der gleichenorts angedeuteten Schwierigkeit, ja gar Gefährlichkeit der Antwort: «Das Studium dieser Kardinalfrage hat die Kinderschuhe noch nicht ausgetreten, zumal die Rekonstruktion der authentischen Vorgänge ein heisses Eisen darstellen dürfte»[3].

Matthias Kaufmann kommt einem mit seinem Versuch, «die philosophisch relevanten Kerngedanken in Schmitts Werk zu erfassen», gehörig zu Hilfe, insbesondere auch mit seiner Interpretationshypothese einer «antiuniversalistischen Grundthese Carl Schmitts» dahingehend, dass es «weder wün-

1 Für die Schriften Carl Schmitts werden hier die folgenden Abkürzungen verwendet: BP = *Der Begriff des Politischen* (1927), hier nach der Ausgabe Berlin 1963; DA = *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934; ECS = *Ex captivitate salus*, Köln 1950; GLP = *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* (1923), München 1926; GU = *Gesetz und Urteil* (1912), München 1969; L = *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Köln-Lövenich 1982; LM = *Land und Meer*, Köln-Lövenich 1981; PR = *Politische Romantik* (1919), Berlin 1968; PT = *Politische Theologie* (1922), München u. Leipzig 1934; RK = *Römischer Katholizismus und politische Form* (1923), München 1925; TW = *Die Tyrannei der Werte*, Stuttgart 1960; VA = *Verfassungsrechtliche Aufsätze* 1924–54 (1958), Berlin 1985; VL = *Verfassungslehre* (1928), Berlin 1970; WS = *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, Tübingen 1914.

2 So Piet Tommissen in: *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, hg. von H. Quaritsch, Berlin: Duncker & Humblot, 1988 (hier in der Folge: CO), S. 91; vgl. ebd. Wilhelm Nyssen, S. 181: «aus welchen Impulsen und Quellen hat er [sc. ein Mensch in solcher dezisionistischer Geistesschärfe] seine Kraft bezogen?».

3 CO, S. 91. Zudem konstatiert Mohler (ebd., S. 133) implizit eine «Askese von allem ‹Weltanschaulichen›» vor 1933, Spinner eine «inhaltliche Indifferenz» (ebd., S. 253).

schenswert noch möglich [ist], ein menschliches Gemeinwesen anhand von Regeln zu ordnen, die sich gegenüber universell gültigen Kriterien rational rechtfertigen lassen»[4]. Zu einer Kaufmann ähnlichen Schlussfolgerung, nämlich dass «Recht kein Satz von Regeln [ist], die sich aus der Notwendigkeit, die menschliche Tätigkeit zu ordnen, ergeben haben», gelangt auch Michele Nicoletti (CO, S. 126). Gleichwohl kann die Betrachtung hier natürlich nicht umfassend sein; es soll eine erste Bilanz fremder und eigener Eindrücke aus philosophischen Carl Schmitt-Lektüren gezogen werden.

Werk, Person und die biographisch-zeitgeschichtlichen Umstände sowie die Wirkungsgeschichte Schmitts bringen es mit sich, dass sich an ihm die Geister scheiden[5], und zwar auch bezüglich der Empfehlungen, die an eine Carl Schmitt-Lektüre bzw. den Leser zu stellen sind[6], ja gar der Etablierung «professioneller Regeln» im Umgang mit Schmitt, womöglich noch definiert durch eine «Carl-Schmitt-Gesellschaft»[7]. Ich denke, dass man dies möglichst

4 Matthias Kaufmann, *Recht ohne Regel? Die philosophischen Prinzipien in Carl Schmitts Staats- und Rechtslehre*, Freiburg/München, 1988; die Zitate finden sich auf S. 22 und 14 (hier im folgenden: Kaufmann). Vgl. auch meine Besprechung in *AÖR*, 118 (1993). Wenn das Buch auf dem Klappentext als «die erste analytisch-philosophische Untersuchung» bezeichnet wird, so stimmt das, wenn man «analytisch» betont und es gleich auch noch in der Tradition von Hobbes, Bentham, John und J. L. Austin, Berlin, Hart, Rawls, Dworkin, MacCormick u.a. versteht: alle werden bei Kaufmann mehrfach zitiert und meist zum ersten Mal mit Carl Schmitt überhaupt in Verbindung gebracht. Läge die Betonung auf «philosophisch», wäre diese Originalitätsbehauptung allen voran gegenüber der Arbeit von Hasso Hofmann (*Legitimität gegen Legalität*, 1964; zit. nach der um eine luzide «Vorbemerkung» ergänzten Ausgabe Berlin: Duncker & Humblot, 1992) nicht ganz gerecht, deren Untertitel lautet: «Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts»; Hofmann betont den Einfluss seines Lehrers Karl Löwith (S. IX).

5 Man denke nur an die relativ unproblematische, werkinterne Frage, welches Werk nun «Kernschrift», «Schlüssel zum Gesamtwerk» etc. sein soll!

6 S. etwa Mohler in CO, S. 141 u. 148.

7 So sinngemäss und ohne viel Ironie B. Willms in CO, S. 596. Der Zusammenhang dieser Forderungen macht die Strategie offenkundig: Es geht um «ein Durchstossen zum Wesentlichen» (CO, S. 595) in dem Sinne, dass nicht mehr die biographische Periode 1933–36 oder gar ein kurzer Aufsatz daraus (so CO, S. 603) zum Gegenstand Schmittschen Umstrittenseins gemacht wird, sondern eben das Klassische an ihm. Vorgängig wäre Carl Schmitt als Klassiker zu etablieren, was Willms zumindest noch einige weitausholende Gedankenanstrengungen abverlangt, um im Bekenntnis zu münden, das «natürlich jeder längst weiss: Er [Willms] hält Carl Schmitt für einen Klassiker» (CO, S. 595). (Noch weiter geht Manfred Lauermann in: *Politisches Denken. Jahrbuch 1991*, S. 142; beide zerbrechen wohl an der umsichtigen Gegenthese von Hermann Lübbe, CO, S. 430.) Das «Vorspiel» dazu, das Emporhieven Schmitts an Thomas Hobbes und die Diffamierung von allen und allem, was sich dem in den Weg stellt, ist allerdings – mit Verlaub sei's auch für einen toten Hobbes-Kenner gesagt – nicht professionell. Soweit sachlich darauf einzugehen ist, vgl. weiter unten.

unbefangen tun soll und sich weder von Gegnern noch von Schülern resp. Adepten einen Lektüre- oder Umgangskanon vorschreiben lassen muss. Leitgedanke soll hier vielmehr ein von Bernd Rüthers artikuliertes Desiderat sein: «nüchterne Werkanalysen mit vorbehaltslosen Bestandesaufnahmen der realen politischen Konsequenzen Schmitt'scher Theorien»[8]. Bei den diesbezüglich gelungenen Beispielen stellt man schnell fest, dass Herkunft und Affinität des Lesers zweitrangig sind, was ich hier nicht zuletzt auch mit entsprechenden Hinweisen belegen möchte.

Philosophische Grundlagen und Reminiszenzen bei Carl Schmitt

Carl Schmitt, das ist unbestritten, war ein vielfältig belesener und sich vielfältig, also auch in Kunst und Philosophie, artikulierender Autor; man darf ihm also ein dauerndes Interesse an philosophischen Fragestellungen attestieren. Ja, es ist ein ganzer Kranz von Philosophen auszumachen, der selbst für den Juristen Carl Schmitt und unter Juristen als prägend für Schmitt genannt wird: für das «konkrete Ordnungsdenken» etwa eine Reihe von Philosophen – nebst den Romantikern Nietzsche, Dilthey, Max Weber und Husserl – und allgemeiner «historische und philosophische Gegebenheiten» (J. Kaiser, CO, S. 319f.). Man darf das ruhig ausweiten, und in Anlehnung an Ernst R. Huber nach den philosophischen Positionen der rechtstheoretischen Entwicklung Carl Schmitts fragen[9]. In chronologischer Reihenfolge sind als Ergebnis meiner Sichtung philosophischer Hinweise, Themen und Fragestellungen die folgenden Schulen und Figuren bedeutsam:

- *Vorsokratiker*, v. a. Thales, in LM für die Lehre von den vier Elementen (LM, S. 9 und 12).
- *Plato* ist u.a. schon Bezugspunkt in WS von 1914 (Kaufmann, S. 60), und Ahnherr der Staatssittlichkeit (ebd., S. 82).

8 B. Rüthers, *Carl Schmitt im Dritten Reich*, 2. Aufl., München 1990, S. 135. Rüthers und seinen Schriften – vor allem: *Die unbegrenzte Auslegung*, Frankfurt a.M. 1973, dann: *Wir denken die Rechtsbegriffe um . . .*, Zürich 1987, und: *Das entartete Recht*, 2. Aufl., München 1989 – verdanke ich Anregung zur und Ausdauer in der Beschäftigung mit Carl Schmitt.

9 So in CO, S. 330; Huber nennt auch gleich die Scholastik, die katholische Naturrechtslehre und deren Begriff des «Ordo» als Antwort. Im folgenden vernachlässige ich unbekanntere Autoren, z. B. Eberhard Grisebach (vgl. den Hinweis von K.-M. Kodalle, CO, S. 260f.).

- *Machiavelli* wurde für Carl Schmitt als Person selbst zum Mythos; zunächst Zielscheibe des «angelsächsischen Protestantismus», wurde er erst vom italienischen Faschismus wieder «in aller Form zum Gegenmythos heroischer Sachlichkeit erhoben» (L S. 129). Günter Maschke nennt BP auch «den deutschen *Il principe*» (CO, S. 262).
- *Bodin* tritt in ECS (S. 63ff.) in brüderliche Nähe zu Carl Schmitt.
- Thomas *Hobbes* erfüllt diesen Part vielleicht noch intensiver: In seine Tradition will sich Carl Schmitt selbst (ebd.) und will ihn gerne auch sein Schülerkreis stellen. Zum *Leviathan*, der ja auch Gegenstand einer eigenen Schrift Carl Schmitts wird, s. u.
- *Descartes*, *Malebranche* und *Shaftesbury* werden genannt in PR (s. CO, S. 468).
- *Rousseau*: Zu prüfen wäre, inwiefern Schmitts Kritik am geheimen Wahlrecht, das den einzelnen angeblich nicht als Mitglied und Teil des politischen Volkes (citoyen), sondern als Privatmann (Wolfgang Böckenförde spricht vom «homme», gemeint ist wohl eher der «bourgeois») an die Urne ruft und – so die Weiterführung Böckenfördes in CO, S. 294 – der Gefahr der Dekomposition der politischen Einheit Vorschub leistet (VL, S. 244f., s. auch GLP, S. 22f.), nicht doch in diametralem Gegensatz zu Rousseaus Voraussetzungen im *Contrat social* steht (s. schon die Diskussion ebd., S. 18ff.).
- *Kant*: Nach Volker Neumann (CO, S. 261, s. auch S. 571) soll Carl Schmitt die *Kritik der Urteilskraft* «intensiv studiert» haben; zumindest wird das Werk u. a. in L, S. 61, erwähnt. Für Kaiser ist Schmitt Kantianer in GU, danach steht er «unzweideutig» auf anderer Grundlage als Kant und der Neukantianismus (CO, S. 326).
- Johann Georg *Hamann* ist gegen Moses Mendelssohn Protagonist in der «ersten grossen und wahrhaft tiefen Auseinandersetzung deutscher Weisheit mit jüdischer Distinktionstaktik» (L, S. 93), ja sogar «der von Wort und Sprache her wissende, grösste Philosoph des deutschen Ostens» (ebd., S. 123).
- *Sieyès*: P. Pasquino attestiert Schmitt ein «ausserordentliches Verständnis für die Theorien des Abbé» (CO, S. 379), ja erinnert sich bei der Lektüre der bekannten Definition der «Demokratie [als] Identität von Herrscher und Beherrschten, Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchenden» via die «substantielle Gleichheit» aus der VL «an das Pathos der Sieyèsschen Schriften» (CO, S. 381 Anm.). *Condorcet* als weiterer Autor der Französischen Revolution wird als «grosser Mathematiker», aber letztlich doch als «Illusionist humanitären Fortschritts» (L, S. 55 u. 61)

bezeichnet[10].

- *Hegel*: Schmitt nennt LM einen Kommentar zu § 247f. der *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, und auch schon im Frühwerk GU (S. 49f.) von 1912 setzt er sich bei der Erklärung der richterlichen Entscheidung mit § 214 auseinander, und ebenso greifbar ist der Einfluss der Rechtsphilosophie Hegels auf WS von 1914[11]. Zutreffend ist auch der Hinweis auf die *Grundlinien* – vornehmlich § 257 – bei Kaufmann, wenn er dort u.a. die Quellen der von Schmitt als Moraltypus präferierten Staatssittlichkeit und die Ansatzpunkte zur Kritik etwa an aristotelischen Bemühungen um ein geglücktes Leben (S. 82f. sowie passim), vor allem aber auch an – kantianischer wie utilitaristischer – Moralität lokalisiert, letzteres vor allem anhand von § 124, 135, 138–140, 147 (Kaufmann, S. 120, 125, 127). Auch besteht eine Nähe des jeweiligen «Volks»-Begriffs (Kaufmann, S. 59).
  Etwas allgemeiner sieht Ellen Kennedy (CO, S. 234) bei Schmitt den Versuch, mit Hegel und Heidegger, «die Problematik des modernen Staates als konkretes Problem . . . und die Wirklichkeit als die geistige Ordnung der Zeit» zu erfassen. Auch die «radikale Begrifflichkeit» (PT, S. 58ff.) erkennt sie als Bemühung, Hegels Projekt zu realisieren, «die ‹Architektonik› der Vernünftigkeit des Staates während eines Augenblicks seiner Geschichte zu erfassen» (CO, S. 249).
  Kaiser beschreibt zudem (CO, S. 328f.) ein interessantes Hin-und-Her mit Hegel im Jahr 1934: In DA (S. 45) erreicht er plötzlich im Hinblick auf das konkrete Ordnungsdenken wieder prominente Lebendigkeit, um im gleichen Jahr im mündlichen Gespräch mehrmals wieder für tot erklärt zu werden (CO, S. 329). Solches mag vielleicht im Zusammenhang des konkreten Ordnungsdenkens wenig überraschen, gehört es doch zu den «interpretativen Wunderwaffen der neuhegelianischen Begriffslehren»[12].
- *Schopenhauer*: Angesichts des antipodischen Verhältnisses von Hegel und Schopenhauer ist es zumindest erwähnenswert, dass sich Schmitt schon

10 Was mich an das Bonmot Richard Popkins erinnert, dass Condorcet als philosophisch wohl bedeutendster Revolutionär es auch nach über 200 Jahren Französischer Republik immer noch nicht zu einer kritischen Gesamtausgabe gebracht habe: weil er weder als Katholik noch als Kommunist habe vereinnahmt werden können.

11 Vgl. Hofmann, op. cit., S. 54f., sowie Nicoletti (CO, S. 117): «offenkundig stark unter dem Einfluss von Hegels Dialektik». Die Nachbemerkung zu LM erfolgt am 10. 4. 1981; es handelt sich also offensichtlich um eine Entdeckung im Nachhinein, was ein Zitat von Martin Meyer, *Ende der Geschichte?*, München/Wien 1993, S. 173, bestätigt.

12 So Rüthers, *Carl Schmitt*, S. 9. Carl Schmitts Hegelverständnis, ibs. seine Betonung der Staatssittlichkeit und seine antiuniversalistische These, findet durchaus auch Echos im heute so viel diskutierten Kommunitarismus, resp. in der Postmoderne.

sehr früh, nämlich 1914, mit Schopenhauers Rechtsphilosophie auseinandersetzt[13]. Nicht unerwartet ist diese m.W. weitgehend unerforschte, ja sogar allermeist unerwähnte Publikation gegenüber Schopenhauer kritisch: Letzterer verfalle mit seinem Ansatz, das Wesen des Rechts negativ als Verneinung des Unrechts zu bestimmen, in eine inhaltliche Unbestimmtheit, in Zweideutigkeiten und in eine «handgreifliche Inkonsequenz» im Konflikt zwischen (der Nützlichkeit) öffentlicher Sicherheit und der Sozialvertragskonstruktion. Implizit hat ihn offensichtlich auch Schopenhauers Individualismus und (kantianischer) Universalismus gestört.

- *Kierkegaard*: Bekanntlich bedient sich Schmitt am Ende des 1. Kap. der PT eines halbanonymen Verweises auf den dänischen Theologen[14], ebenso offensichtlich aber auch zu Beginn von L, Kap. 6 («Krankheit zum Tode»). Nicoletti sieht schon in der Überbrückung der mehrfachen Gegensätze von «Konkretem» und «Abstraktem», von Faktizität und Idee etc. in WS durch die Entscheidung einen «beinahe Kiekegaardschen ‹Sprung›» (CO, S. 120).
- Donoso *Cortés*: vgl. Maschke in CO, S. 193ff.; offensichtlich – und anscheinend auch werkbiographisch plausibel – ist er auch stellvertretend für den römischen Katholizismus bei Carl Schmitt bedeutend[15].
- *Nietzsche*: Zwar wird Schmitt von einigen Kritikern in dessen Gefolge gesehen (Beleg bei Kaufmann, S. 44 Anm. 2), doch muss gerade auch bezüglich der Staatssittlichkeit und der beidseitigen Bewunderung für (den späten) Machiavelli ein «unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis» in Frage gezogen werden; für Mohler (CO, S. 131) besteht bei Schmitt sogar ein eigentlicher «Anti-Nietzsche-Affekt».
- Zumindest ebenso belastet dürfte das wissenschaftliche (und persönliche?) Verhältnis zu den Vertretern der *materialen Wertethik*, insbesondere Max Scheler und Nicolai Hartmann, gewesen sein; nach Kaufmann ist die TW

13 Schopenauers Rechtsphilosophie ausserhalb seines philosophischen Systems, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, 10 (1914), S. 27ff.

14 S. CO, S. 244, aber auch schon Fiala (Löwith) sowie K.-M. Kodalle, *Politik als Macht und Mythos*, Stuttgart u. a. 1973, S. 84f.

15 Das gleichnamige Buch RK hält Klaus Kröger für die «Kernschrift» (CO, S. 179): bestimmte begriffliche Formprägungen bei Schmitt seien ohne den römischen Katholizismus nicht denkbar, nämlich: hohe Formalität, spezifische Rationalität und eigentümliche Ausrichtung an der Idee des Repräsentativen (CO, S. 161ff.); im übrigen sei das ihm eigentümliche «Bekenntnis Grundlage seiner Begriffsbildung» (171). Nach Maschke übt Schmitt allerdings in PR auch Kritik am katholischen Konservativismus in der Person Adam Müllers (CO, S. 214).

von 1960 als eigentliche Kritik der materialen Wertethik zu lesen (S. 114ff.). Was *Max Weber* betrifft, so war Carl Schmitt zwar 1919/20 im Dozentenseminar und soll ihn dort als den radikalsten Revanchisten gegen Versailles erlebt haben (CO, S. 78), doch wendet sich Karl Loewenstein gegen die These einer Kontinuität Weber-Schmitt (zit. CO, S. 99), und für Kröger stehen ihre «Begriffsbildung und Weltsicht in fast kontrapunktischem Verhältnis» (CO, S. 163). In einem inhaltsreichen Beitrag kommt G. L. Ulmen zum gleichen Schluss (vor allem S. 350: grundlegend gegensätzliches Verhältnis), und seine These, RK sei gewissermassen als Gegenschrift zu *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* konzipiert, hat vieles für sich (evtl. auch, aber das wäre eingehender zu belegen, als Gegenschrift zu *Politik als Beruf*).

- *Neukantianismus*: Erhellend dazu ist der bereits erwähnte Beitrag von Michele Nicoletti, der den Sein/Sollen-Dualismus in den Frühschriften Schmitts vorbildlich herausarbeitet. Der Neukantianismus ging Ende 19. und anfangs 20. Jahrhundert bekanntlich von der Unterscheidung zwischen Sein und Sollen aus; er erhob «Einspruch [. . .] gegen die Versuche [. . .], aus der idealen Wirklichkeit, der subjektiven Welt ein blosses Abbild der äusseren Tatsächlichkeit zu machen, die den eisernen Regeln der Notwendigkeit gehorcht» (CO, S. 110). Nachdem er 1908 in Strassburg mit der «Südwest Schule» in Kontakt gekommen sein soll[16], versucht Schmitt schon in der Dissertation *Über Schuld und Schuldarten* von 1910, «einen vermittelnden Begriff zwischen den entgegengesetzt erscheinenden Welten zu finden» (Nicoletti, ebd. S. 110), wofür sich die Schuld paradigmatisch anbietet, ist doch zwar äusserlich sichtbar werdendes Verhalten primärer Gegenstand des Rechts, aber gerade im Schuldbegriff mit einer inneren Beteiligung des Täters verbunden. Gegen den materialistischen resp. positivistischen Monismus habe Schmitt eine dualistische Anschauung der Wirklichkeit geltend gemacht (S. 111), gleichzeitig aber äusseres Handeln nicht vollständig vom inneren Vorgang geschieden (S. 112). In GU kommt dann nochmals – für den kulturellen Hintergrund weiter erhellend – ganz massiv die Unterscheidung zwischen Sein und Sollen zum Tragen. Einerseits gilt (gegen den naturalistischen Fehlschluss): «Aus dem, was geschieht, lässt sich gewiss nicht ableiten, was geschehen soll», und ebenso kann man das Kriterium der Praxis nicht «aus irgendeiner Ätherregion

16 So Kennedy in CO, S. 239. Gebräuchlicher ist der Terminus «Südwestdeutsche Schule»; vgl. nun die vorzügliche Darstellung von H. Holzhey, in: A. Hügli/P. Lübcke (Hrsg.), *Philosophie im 20. Jahrhundert*, Bd. 1, Reinbek 1992, S. 19ff., insb. 38ff.

von Begriffen» ableiten (GU, S. 3); andrerseits verwirft Schmitt den Rechtspositivismus Kelsens, der das Kriterium der Richtigkeit der Entscheidung in der korrekten Anwendung der positiven Gesetzesnorm sieht. Die Entscheidung drückt für Schmitt das Bewusstsein des Bruches in der Realität zwischen allgemeiner Norm und besonderer Wirklichkeit aus und versucht gleichzeitig, diesen zu überbrücken.

Staatstheoretisch gipfelt dies in Schmitts «Hauptwerk seiner Jugendzeit, *Der Wert des Staates und seine Bedeutung für den Einzelnen*»[17], wo er die (Begriffs-)Reihe Recht, Staat, Individuum mit dem Staat als zentralem (Vermittlungs-)Element analysiert: «Das Recht, als reine, wertende, aus Tatsachen nicht zu rechtfertigende Norm stellt logisch das erste Glied dieser Reihe dar; der Staat vollstreckt die Verbindung dieser Gedankenwelt mit der Welt realer empirischer Erscheinungen und repräsentiert das einzige Subjekt des Rechtsethos; das Individuum aber, als empirisches Einzelwesen, verschwindet, um vom Recht und dem Staat, als der Aufgabe, Recht zu verwirklichen, erfasst zu werden und selbst seinen Sinn in einer Aufgabe und seinen Wert in dieser abgeschlossenen Welt nach ihren eigenen Normen zu empfangen.» (WS, S. 2) Recht ist dabei nicht nur positives Recht und nicht auf Tatsachen reduzierbar (CO, S. 116); und die Hauptaufgabe, Recht zu verwirklichen, lässt sich nicht aus dem Recht selbst ableiten, sondern braucht den Staat als Vermittler zwischen Recht und Wirklichkeit (er hat absolute, d. h. auch einzige Rechtssubjektivität: der Begriff des Staates steht in einer genau analogen Position wie der Gottesbegriff in der Ethik, so WS S. 55). Hier finden sich nach Nicoletti Wurzeln der «politischen Theologie», eben als Vermittlung der beiden Welten (CO, S. 117; ausgreifend definiert ebd. S. 127); Staatsrecht ist in diesem Sinne vermittelndes Recht. Das Programm wäre dann: «Naturrecht ohne Naturalismus» (CO, S. 118f.), und als solches Ausdruck der «Krise des Denkens am Anfang des Jahrhunderts: die Ablehnung des Positivismus, das Bewusstsein von der Unzugänglichkeit metaphysischer Auswege, die Suche nach einer neuen ‹Form›». Der Staat gerät damit aber auch zur entscheidenden Instanz, allerdings noch mit inhaltlicher Indifferenz (vgl. WS 79); wir befinden uns mithin an der Nahtstelle Schmittschen Denkens, wo Entscheidung – im weiter oben ausgeführten, hier anzuschliessenden Sinne Kirkegaards zur einzig möglichen Brücke wird.

– *Vaihinger*: Nach Nicoletti (CO, S. 111) soll Vaihinger vor allem Einfluss auf

17 So Nicoletti in CO, S. 114; für Mohler ebd. S. 132 ist WS allerdings nur «Inkubationszeit».

das spätere Werk von Schmitt gehabt haben – obwohl er dessen *Philosophie des Als-Ob* bereits in einer Rezension von 1913 lobend erwähnt[18] und ein Jahr früher in einem Zeitungsartikel sogar zum Ausgangspunkt einer Interpretation von Wagners «Meistersinger» macht (so CO, S. 234, 241).

- *Heidegger*: Mohler und Kennedy geben ein paar eher allgemein gehaltene Hinweise (CO, S. 148 und 263); für Kaiser ist zumindest für DA «die Nähe zum Existenzialismus Martin Heideggers aufschlussreich» (CO, S. 330, mit Verweis auf Heideggers *Brief über den Humanismus*). Einige biographische Zusammenhänge werden von Rüthers eingehend und eindrücklich offengelegt[19].
- Alexandre *Kojève* soll hier den Abschluss bilden: Eine Äusserung von 1967 gegenüber Jacob Taubes – «Mit wem [sc. als Carl Schmitt] sonst ist in Deutschland zu reden?» – gibt eine passende Anekdote (s. CO, S. 18, ergänzende Hinweise Tommissen ebd. 91). Dank dem Einblick in die Korrespondenz zwischen Schmitt und Kojève, wie ihn neuerdings Martin Meyer vermittelt[20], sind die verschiedenen Einflüsse und Gemeinsamkeiten der beiden, aber auch ihre Unterschiede und Divergenzen, offensichtlicher.

Probleme von Schmitts Umgang mit der Philosophie

Sicher kann die Frage nach dem philosophischen Standort von Carl Schmitt nicht mit einer spontanen Hypothese beantwortet werden (so Kaiser, CO, S. 329). Mehr noch: wir wissen eigentlich – auch biographisch![21] – wenig darüber, wie gut wirklich Schmitt mit philosophischen Texten und Theorien vertraut gewesen ist; sogar Bernd Willms spricht bez. Hobbes und Cortés von «selektiv gelesenen Autoren», und die vielen Vermutungen, Schmitt möge da oder dort dies oder das gelesen haben (z. B. CO, S. 228f.), wirken wenig vertrauenserweckend. Und wenn es letztlich das «Medium des Zeitgeistes»

18 Juristische Fiktionen, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, 18 (1913), S. 804. NB: Die Spitze gegen den Gebrauch der Fiktionen in England (S. 806, Sp. 1) zeigt, dass Anglophobie sich früh auch in so sachlichen Texten bei Schmitt findet, nicht nur nach Versailles oder nach 1945 (über die Peinlichkeiten der «trüben Quelle» [Hofmann, op. cit., S. XV] *Glossarium* auch in dieser Sache schweigt des Sängers Höflichkeit).

19 *Carl Schmitt*, S. 21ff.

20 Op. cit., vor allem III. Vgl. meine Besprechung in: *Schweizer Monatshefte* 73 (1993).

21 In ECS finden wir als Erklärung: «Die unsichtbare Hand, die unsern Griff nach Büchern lenkt, hat mir seit dreissig Jahren immer wieder ihre [sc. Bodins, Hobbes'] Bücher und immer wieder an der prägnanten Stelle aufgeschlagen» (S. 64).

(CO, S. 321) gewesen ist, dann soll das Ganze zu diesem (philosophisch dann doch eher billigeren) Nennwert genommen werden – bei aller Bewunderung für Leute, die diesbezüglich ein feines Sensorium haben. Auch ist es natürlich interessant zu erfahren (CO, S. 553), dass sich Schmitt einen Homervers auf die Serviettentaschen sticken liess, doch ist damit noch nichts über die Art und den Grad philosophischer Vertrautheit ausgesagt.

Aber auch die Rolle der Philosophie als solche bleibt diffus: Während Kaiser für das konkrete Ordnungsdenken von 1934 noch sagt, es müsse «aus den historischen und philosophischen Gegebenheiten seiner Zeit verstanden werden» (CO, S. 319), glauben wir für 1943 zumindest den Versuch einer Ablösung oder Distanzierung des Rechtswissenschaftlers von Philosophie tout court festzustellen. Im Referat «Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft» soll Schmitt gesagt haben[22]: «Der wissenschaftliche Jurist ist kein Theologe und kein Philosoph, er ist aber auch keine blosse Funktion eines irgendwie ‹gesetzten› Sollens und seiner Setzung von Setzungen [. . .] Nach beiden Seiten hin bleiben wir Wissenschaft und Jurisprudenz. Das ist die Wirklichkeit unserer geistigen Existenz, die wir uns nicht von aussen durch methodologische, psychologische oder allgemein philosophische Kategorien zerreden lassen [. . .] wir wahren in der wechselnden Situation die Grundlage eines rationalen Mensch-Seins, das der Prinzipien des Rechts nicht entbehren kann [. . .]». Später soll er auch im Gespräch gesagt haben, dass «alle grossen Philosophen im Grunde genommen Juristen gewesen seien» (CO, S. 586). Das ändert aber nichts daran, dass schon früh wesentliche Inhalte Schmittschen Denkens von der Theologie und der Philosophie geprägt sind, wobei vielleicht das ebenfalls späte Bekenntnis: «Mein ‹Lernen› vollzieht sich auf dem Wege der Entdeckung von Mythen» (CO, S. 554) viel von seinem Verständnis von Theologie und Philosophie erhellt. Dass dies alles aber auch für das Recht nicht unproblematisch ist, zeigt die Charakterisierung von Schmitts Werk durch M. Stolleis als ein «Paradigma für Chancen und Ge-

22 Erstmals (deutsch) veröffentlicht 1950, wieder abgedruckt in VA, S. 422. Wir formulieren hier mit Rüthers, *Carl Schmitt*, S. 116ff., so vorsichtig, weil nicht gesichert ist, was Schmitt anlässlich der diversen Referate (VA, S. 426) wirklich gesagt hat. Die Schlussanmerkung von 1973 enthält im übrigen noch einige interessante Hinweise auf die (Rechts-)Philosophie, ibs.: «Rechtsphilosophie ist für mich nicht ein aus einem vorhandenen philosophischen System auf juristische Fragen appliziertes Vokabularium, sondern die Entwicklung konkreter Begriffe aus der Immanenz einer konkreten Rechts- und Gesellschaftsordnung», das rendez-vous manqué des deutschen Juristen in seiner Situation zwischen Theologie und Technik mit Hegel (S. 427f.), letzterer mit Savigny ein «echter Aufhalter» (gegen Nietzsche) und seine Philosophie «ein System von Vermittlungen» (S. 429, letzteres mit zustimmendem Verweis auf einen Vortrag von J. Ritter).

fahren einer zwischen Geschichte, Philosophie, Soziologie und Politik angesiedelten Jurisprudenz»[23].

Wir wollen das allerdings eingehender erläutern an Hobbes' *Leviathan*, auf den in Primär- und Sekundärliteratur eine beträchtliche Menge von Verweisen fallen; der *Leviathan* ist auch eines der wenigen philosophischen Werke oder Themen, dem Schmitt eine eigene Schrift widmet: *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*. Der Untertitel lautet: «Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols», und es ist in der Tat dieses «mythische Symbol von hintergründiger Sinnfülle» (S. 9), vor allem aber auch das «Kampfbild», das für Schmitt im Zentrum der Betrachtung steht, weil es bei Hobbes als «eine echte Wiederherstellung der ursprünglichen Lebenseinheit [. . .], als politisch-mythisches Bild im Kampf gegen die judenchristliche Zerstörung der natürlichen Einheit» von Religion und Politik (S. 23) intendiert sei. Seine Frage, so Schmitt explizit, ist «auf den politischen Mythos als eine eigenmächtige, geschichtliche Kraft gerichtet» (S. 45).

Der textmässige Befund wirkt dann allerdings auf Schmitt enttäuschend (S. 29), weil das Bild nur dreimal erwähnt und kaum offensichtlich mit diesem mythischen Gehalt präsentiert wird: «Nach dem Buch- und Textbefund besteht demnach die Bedeutung des Leviathan in dem nach ihm benannten Buch des Hobbes nur darin, dass er, als ein wirksames Bibelzitat, die stärkste irdische Macht durch ein Tier veranschaulicht, dessen überragende Stärke alle weniger Starken im Zaume hält» (S. 35). Die These, dass sich das Bild des Leviathan zu jener Zeit in «einem ganz bestimmten geschichtlichen Entwicklungsstadium befand» (ebd.)[24] – Verlust an mythischer, ja dämonischer, Kraft – ist an sich interessant, aber nicht zentral zu Hobbes.

Hobbes resp. seine Theorie hat halt eben doch auch die Eigenschaften, die ihm oder ihr die «oberflächlichen Kennzeichnungen» zuschreiben: rationalistisch, mechanistisch, sensualistisch, individualistisch (S. 22)[25]. Zumindest ist diese Seite objektiv stärker als sein offensichtlich Schmitt so faszinierender

23 In Martin Sattler (Hg.), *Staat und Recht, Die deutsche Staatslehre im 19. und 20. Jahrhundert*, 1972, S. 146.

24 Vgl. auch das Bild der «in der Luftlinie verlaufenden ideengeschichtlichen Logik» (S. 79).

25 Die pauschale Zurückweisung all dieser durchaus berechtigten und auch vielfach explorierten Forschungslinien bei Hobbes, ganz zu schweigen von der völligen Insensibilität für wegweisende spieltheoretische Intuitionen Hobbes' – vgl. dazu nun Russell Hardin, Hobbesian Political Order, in: *Political Theory* 19 (1991), S. 156ff. – relativieren Schmitts Ausführungen zu Hobbes zu einer letztlich interessanten ikonographisch-esoterischen (dazu Kaufmann, S. 244) Fussnote ohne Anspruch auf eine einigermassen plausible Gesamtdarstellung. Zur anthropologischen Dürftigkeit Schmitts im Vergleich mit Hobbes s. schon ebd., III. Kap.

«Sinn für esoterische Verhüllungen» (S. 43f.); mit Wundern (S. 48, s. auch PT) kann der Philosoph von Malmesbury wohl kaum etwas anfangen. Bezeichnenderweise finden sich die Gründe des Fehlschlags für Schmitt im Pluralismus und Rationalismus (S. 51f.), sowie natürlich im Individualismus: «Denn dass die rebellische Gefährlichkeit und der Eigensinn des Individuums mit Hilfe des Verstandes oder des Gehirns überwunden werden müssen» (S. 57), ist Hobbes' Vorurteil. Sein «unausrottbar individualistischer Vorbehalt» (S. 84) kulminiert für Schmitt aber vor allem – und das ist gewissermassen seine zweite Enttäuschung bei Hobbes – in dem aus seiner Diskussion des Wunderglaubens ersichtlichen Agnostizismus, seiner sich aus der konfessionellen Setzungskompetenz des Staates ergebenden «fundamentalen Trennung von Innen und Aussen» (S. 91), von innerlich-individuell zu verantwortendem Glauben und äusserem Bekenntnis, also der Geburtsstunde moderner Gedanken- und Gewissensfreiheit. Und nun die immer wieder repetierte Hauptthese des Schmittschen Leviathan und seines Fehlschlags: Dies «wurde zum Todeskeim, der den mächtigen Leviathan von innen her zerstört und den sterblichen Gott zur Strecke gebracht hat» (S. 86).

Warum dem so ist, zeigt ein Seitenblick auf den auch in diesem Werke nicht abwesenden, aber elegant verpackten[26] Antisemitismus. Dazu so viel: «Gegendeutung» ist bei Schmitt immer auch Kampf gegen «jüdische Kampfmythen grössten Stils» (S. 18). Leo Strauss ist ein «jüdischer Gelehrter», dem Helmut Schelsky «von deutscher Seite» antwortet – Pendant zur Debatte zwischen Moses Mendelssohn und Johann Georg Hamann, der «ersten grossen und wahrhaft tiefen Auseinandersetzung deutscher Weisheit mit jüdischer Distinktionstaktik» (S. 93). Es sind die «vielen ‹Stillen im Lande›», Geheimbündler, Freimauerer etc., unterstützt vom «rastlosen Geist der Juden» und ihrem «unbeirrbaren Instinkt» für die «Unterminierung und Aushöhlung der staatlichen Macht zur Lähmung des fremden und zur Emanzipation des eigenen jüdischen Volkes» (S. 92f.), in denen Schmitt den Gegner ausmacht. Vor allem aber ist da für Schmitt der «Blick des ersten liberalen Juden», nämlich Spinozas[27] Blick auf Hobbes' kaum sichtbare Bruchstelle, der im zweiten «Blick eines jüdischen Philosophen, Friedrich Julius Stahl-Jolson», für die Erklärung der Destruktion des liberalen Rechtsstaatsbegriffs im 19. Jahrhundert wieder aufgenommen wird. Hier (S. 106–110) werden

26 Eleganter zumindest als in LM, auch wenn eine dafür zentrale Passage praktisch textidentisch ist.

27 Dessen Art zu philosophieren, Hamann zustimmend, als «inkompetent und unbefugt» bezeichnet wird (S. 107).

dann alle Hemmungen abgelegt, über die Jahrhunderte hinweg insinuiert, um nicht nur die Juden zu den schmarotzenden Verspeisern des Leviathan zu machen, sondern – gewissermassen mit dem Finger – hinzuweisen auf Stahl als Vertreter der «Gesamtlinie seines Volkes, in dem Doppelwesen einer Maskenexistenz, die um so grauenhafter wird, je mehr er verzweifelt ein anderer sein will als er ist» (S. 109)[28].

Der «liberale Jude» Spinoza ist aber die willkommene Doppelung zweier Feindbilder Schmitts, und es fehlt natürlich auch gegen die «westliche Liberaldemokratie» (S. 63) die Spitze nicht im Leviathan: Der Staat erscheint in dieser als Apparat, als technisch-neutrales Instrument, mit dem Ergebnis, dass «diese Maschine, wie die gesamte Technik, von jedem Inhalt politischer Ziele und Überzeugungen unabhängig wird und die Wert- und Wahrheitsneutralität eines technischen Instruments erhält» (S. 63f.; mit expliziter Anspielung auf «Zeitalter» in BP). Er bedeutet «Ausschaltung substanzhafter Wahrheits- und Gerechtigkeitsinhalte und positivistische Veräusserlichung der Norm» (S. 110). Seine Gesetze sind unabhängig von «jeder inhaltlich substanzhaften, religiösen oder rechtlichen Wahrheit und Richtigkeit» (deshalb: auctoritas, non veritas facit legem), was in den Positivismus (S. 70) und ein Konzept des Völkerrechts mündet, das einerseits zwischen Kombattanten und Zivilpersonen nicht mehr differenziert und andererseits zwischenstaatlich den durch die Freund/Feind-Unterscheidung gekennzeichneten Naturzustand wiederherstellt (S. 73ff.). Schon bei Hobbes moniert Schmitt, dass der einzige Sinn des Staates in der Verhinderung des Bürgerkriegs liegt – um den Preis aber des «sozialen Pluralismus», in dem der Staat zur Beute der «indirekten Gewalten», vor allem der Gewerkschaften, wird (S. 117f.; auch 131f.). Aussenpolitisch triumphiert über die Jahrhunderte die angelsächsische protestantische Weltpropaganda, zuletzt mit dem «Kreuzzug» Woodrow Wilsons für die Demokratie (S. 129)[29]. Hier und anderswo ist Hobbes gescheitert, «fehlgeschlagen», weil er sich nicht ungestraft eines solchen Symbols bedienen kann: «Keine noch so klare Gedankenführung kommt gegen die Kraft echter, mythischer Bilder auf» (S. 123). Ja, er hat sich eigentlich «vergriffen», und es ist präzis seine «systematische Gedanklich-

28 Dies getreu der unsäglichen und unlauteren «self-fulfilling prophecy», dass X (hier der Jude) nie so sehr seine wahre X-Natur zeigt, als wenn er sie zu leugnen oder abzustreifen versucht.

29 Schon in BP wird der moralisierende, vor allem menschenrechtsorientierte Feind zum Betrüger (S. 49f.), und nach 1945 wird einiges an gedanklicher Trapeztechnik verwendet, um Deutschland und Carl Schmitt in der Rolle des Opfers von betrügenden Siegern erscheinen zu lassen.

keit», die – und mit diesem Satz verabschiedet sich Schmitt selbst von einer ernstgemeinten Philosophie! – zuwenig als «sicheres Kampfmittel» dient und nicht «Waffe einer einfachen, konkreten Entscheidung» werden kann (S. 130).

Schmitts Leviathan kann im Guten wie im Schlechten stellvertretend für Schmitts Werk stehen: einerseits ein paar spielerisch verpackte, wirkungsmächtig formulierte Intuitionen, die vor allem Zeitdiagnostik und -kritik verfolgen – vgl. etwa das in einen Satz verpackte Forschungsprogramm der Schweigespirale: «Dann wächst die Gegenkraft des Schweigens und der Stille» (S. 94) –, andererseits penible Einseitigkeit, politisch wie wissenschaftlich, mit einer für einen Juristen schier unverständlichen Unfähigkeit, sich in die andere Seite hinein zu versetzen und ihr minimalste Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Gerade der Liberalismus ist, früh und immer wieder, Schmitts beliebtestes Kritik- und Hassobjekt[30], im RK wie im BP, weil der Liberalismus eben eine geeignete Zielscheibe für jenen Anti-Universalismus abgibt, dem Schmitt – wie Kaufmann schön zeigt – sein Leben lang nachlebt. In der Liberalismuskritik als Zeitdiagnose und -kritik – zuweilen noch mit stark feuilletonistischem Einschlag (Kaufmann, S. 170) – spielen eine schon immer vorhandene, aber vor allem in den späten dreissiger Jahren immer virulenter hervortretende Anglophobie sowie der Antiamerikanismus eine zentrale Rolle; sie finden sich schon in PT (S. 82). Die Anwürfe sind hier so zahlreich und so undifferenziert, so viszeral und nur notdürftig verbal und zerebral domestiziert, dass man sich wundern muss, dass sie – zumindest m.W. – noch nie Gegenstand einer einlässlicheren Analyse Schmitts geworden sind. Das wäre umso angebrachter, als sich hier Schmitts Antisemitismus offensichtlich auf die sich abzeichnenden und dann auch wirklichen westlichen Siegermächte des zweiten Weltkrieges überträgt. Zudem trifft sich Schmitt nicht nur mit Georg Lukács, sondern auch mit Spielarten des Antiamerikanismus der Bundesrepublik. Zu ersterem: Bei allen Invektiven gegen Schmitt – letzterer trifft

30 Vgl. Kaufmann, S. 55ff. In ihrer kultur- und zivilisationskritischen Form findet sich dies allerdings schon 1916 in den Studien zu Theodor Däublers *Nordlicht*, wo Schmitt gegen den Himmel auf Erden «als Ergebnis von Handel und Industrie», gegen die Säkularisierung der «wichtigsten und letzten Dinge» und gegen die «Sekurität» loszieht (zit. CO, S. 211f.). Kennedy nennt dieses Buch «die philosophische Voraussetzung seiner Liberalismus-Kritik» (CO, S. 234; vgl. 247f.). (Psycho-)biographisch wohl wichtig der Hinweis Maschkes (ebd. S. 215), die Rheinlandbesetzung sei «der grosse Schock» von Schmitts Leben gewesen. Zur universalistischen Komponente des Liberalismus vgl. statt vieler John Gray, *Liberalism*, Minneapolis 1986.

nach Lukács mit der Formel *cujus economia, ejus regio* den «absoluten Weltherrschaftsanspruch der Vereinigten Staaten» auf den Kopf[31]. Zum zweitem hat man selbst in einer sich so wissenschaftlich gebenden Publikation wie CO den Eindruck tiefer Nachwirkung des Meisters auf einige seiner Schüler – so etwa, wenn allen Ernstes behauptet wird, die «entscheidenden Hebel, die Bundesrepublik betreffend, liegen eben nicht in Bonn, sondern in Washington»[32].

Das 1942 erstmals erschienene Werk *Land und Meer*, «[s]einer Tochter Anima erzählt», ist höchst repräsentativ für die Ressentiments des sog. «späten Schmitt», die sich nach der Niederlage im 2. Weltkrieg und der Gefangenschaft 1945–47 natürlich noch verstärken: England ist darin die paradigmatische Seemacht, in der Tradition Kretas, Athens, Venedigs; eine neue Stufe in der imperialistischen Kriegsführung, ibs. im Verbund mit den Korsaren, die von den englischen Königen an die «grosse weltgeschichtliche Front, [an die] Front des damaligen Weltprotestantismus gegen den damaligen Weltkatholizismus» geschickt werden (S. 44). Und England wird, in einer impliziten Anspielung auf das tendenziös der Kabbalistik entwendete, bereits in L (S. 16ff., LM S. 16) benutzte Bild der Juden als «Erben», zum weltgeschichtlichen Schmarotzer (S. 51f.). Vollendet wird dies, gewissermassen polemologisch, durch die britische Seenahme und den britischen – selbstverständlich überbrutalen, weil auch Nicht-Kombattanten treffenden – Seekrieg, auf der ökonomisch-ideologischen Ebene durch den Freihandel und dessen Wirtschaftswissenschaft sowie durch das moderne Völkerrecht. Gekrönt wird die gewaltige Insinuation, die diesen Band überzieht, durch die These, diese entwurzelte und entlandete maritime Existenz werde durch die Fiktion des Juden Disraeli zu einem maritimen Weltreich, das seine Metropole aussereuropäisch deplazieren könne. Doch angesichts der Veränderung der Schiffahrtstechnik durch die dampfgetriebene Technisierung, die aus «Seekindern» «Maschinenbauer und Maschinenbediener» macht, kann Schmitt frohlocken: «Wir stellen hier in aller Sachlichkeit fest, dass die rein maritime Existenz, das Geheimnis der britischen Weltmacht, in ihrem Wesenskern getroffen war» (S. 99). Und: «Es entfällt die Grundlage der briti-

31 Vgl. *Die Zerstörung der Vernunft*, Bd. III, Darmstadt und Neuwied 1974, S. 227f. und 260 («beste epigrammatische Zusammenfassung für die Aussenpolitik der Vereinigten Staaten»).

32 Schmitts Verachtung für die Bundesrepublik und seine Sympathie für den antikonstitutionellen Terror wird allerdings ohne Beschönigung dokumentiert durch das Votum von Meier CO, S. 396.

schen Seenahme und damit der bisherige Nomos der Erde. Statt dessen wächst unaufhaltsam der neue Nomos unseres Planeten» (S. 106f).[33]

Bilanz und Bewertung

Die Beziehung zwischen Carl Schmitt und der Philosophie ist, soviel kann hier einigermassen gesichert gesagt werden, komplex. Bei aller gegenseitigen Befruchtung darf der Hinweis auf die dunkle beiderseitige Verstrickung in der NS-Zeit, aber auch auf den Anti-Liberalismus, die Anglophobie und den Anti-Amerikanismus (zeitlich nach hinten wie vorne) nicht fehlen. Bezüglich der NS-Verstrickung gilt, dass Carl Schmitt keineswegs ein Einzelfall war: Mit ganz wenigen Ausnahmen haben die Philosophen sich nicht gegen die braune Gefahr gewehrt, und für die Rechtsphilosophie musste Arthur Kaufmann für 1933 konstatieren, dass «der Grossteil der deutschen Rechtsphilosophen dem siegreichen Nationalsozialismus sofort und ganz ohne Not die passenden rechts- und staatsphilosophischen Theorien» lieferte[34].

Zu diesem Phänomen hat m. E. ein Aspekt ganz wesentlich beigetragen, und ich meine, dass er es ist, der gerade aus der Perspektive einer analytischen Philosophie zu Carl Schmitt kritisch angemerkt werden sollte. Von seinen Verehrern wird der Meister wegen der Klarheit, Brillanz und Radikalität etc. seiner Sprache und des Geistes gerühmt[35]. Dieser Mythos hält keiner fundierten Analyse stand: das im Gegenteil «rätselhafte Schillern, die Inkonsistenz und das Unfertige vieler Topoi und Begriffe Carl Schmitts» (so Maschke, CO, S. 191) wird jedem aufmerksamen Leser schnell klar. Schmitt selbst spricht von «voller Esoterik» (CO, S. 142); auch war schon die Rede vom «Bekenntnis als Grundlage der Begriffsbildung».

33 Es ist gewissermassen nur die Krönung der Schmittschen Phantasmagorie, wenn er während und nach dem Krieg die unbegrenzte Humanität der Aufklärung zum Grunde aller grossen Verbrechen des 20. Jahrhunderts erklärte (zu dieser These und ihren Belegen vgl. Hofmann, S. XXI, Anm. 80); zur Anglophobie vgl. hier Anm. 18.

34 *ARSP*, Beih. 18, 1983, S. 1 und 5ff. Kaufmann erwähnt auch die Ausnahme von Gustav Radbruch. Um es klar festzuhalten: Es geht Kaufmann dort und mir hier nicht um eine Schuldzuweisung an einzelne oder an eine Disziplin, sondern um den Versuch, individuell wie disziplinär aus Fehlern anderer zu lernen.

35 Rüthers spricht vom «literarischen Rang dieses Autors und seine[r] glänzende[n] Formulierungsgabe» (*Carl Schmitt*, S. 19; vgl. auch 47: «Hexerei mit Worten», und 74: «Künstler der Begriffsschöpfung bis hin zur Wortzauberei»). Vgl. zur These wie zu ihrer Kritik: Mohler in CO, S. 141ff.; er versucht, Schmitt mit dem Begriff der «Kern-Exaktheit» zu retten.

Sehr erhellend ist diesbezüglich der Beitrag von Christian Meier, der zunächst der Begriffsbildung des «Politischen» bei Carl Schmitt nachgeht und dabei auf den «Verblüffungseffekt» zu sprechen kommt, der daraus resultiert, das sich bis anhin niemand um den «Begriff des Politischen» gekümmert zu haben schien, nun aber von Schmitt mit grosser Bestimmtheit «eine Begriffsbestimmung im Sinne eines Kriteriums, nicht als erschöpfende Definition oder Inhaltsangabe» in Form der «Unterscheidung von Freund und Feind»[36] gegeben wurde. «Es schien [. . .] eine Erkenntnis zu sein, die vorgetragen wurde. Und sie ergab sich nicht aus einem Abwägen der Möglichkeiten zur Bestimmung des Politischen», meint Meier und fährt etwas weiter unten fort: «Das ist offenkundig die willkürliche Zuspitzung, ja Usurpation eines so ehr- wie fragwürdigen, vieldeutigen Wortes. Sie gewinnt ihre Klarheit aus der polemischen Entgegensetzung einerseits gegen pluralistische, andererseits gegen universalistische (und neutralistische) Theorien»[37]. Am Beispiel des Nomos-Begriffs zeigt der Autor dann auch, wie Schmitt willkürlich und gezielt eine etymologische Bedeutung des Begriffs isoliert und verabsolutiert, oder ihm eben «eine mythische Qualität» verleiht[38]. Damit einher geht ein nun auch in Schmitt-Kreisen aussprechbarer Mangel an common sense sowie an Verständnis für das praktische Funktionieren, etwa des Parlamentarismus[39].

Dem Essayisten mag man dies alles irgendwie noch zubilligen[40]; für den Rechtsphilosophen oder Rechtstheoretiker ist es verheerend – dies insbesondere auch dann, wenn die Vieldeutigkeit der Sprache sich mit Meisterschaft des «Jeweiligen»[41] oder mit bewusster oder unbewusster Manipulation, v. a. aber auch eindeutigen und viszeralen Ressentiments paart. Es ist m. E. eine falsche Fährte, Schmitt in seinen (auch begrifflichen) Hauptpositionen deskriptiv zu lesen oder lesen zu wollen[42]. Mit einer gewissen Distanz betrachtet

36 BP (1963), S. 26. Die Ausgabe 1933 bei der Hanseatischen Verlagsanstalt ist einschlägig «gestrafft» und beginnt ohne Umschweif mit dem berüchtigten Satz: «Die eigentlich politische Unterscheidung ist die Unterscheidung von Freund und Feind» (S. 7).

37 CO, S. 542, 543. In einem Diskussionsbeitrag sagt er auch heideggerianisch-treffend, dass Schmitt seine Begriffe wahr-nahm (ebd., S. 605).

38 Ebd., S. 553 u. 554. Meier steht auch zu den Gefahren solcher Begriffsbildung (S. 555). Seiner Schlussfolgerung, dass das Hereinfallen auf den Nationalsozialismus als Provokation für ein erneutes, tieferes Nachdenken und ein Lernen für die Zukunft zu nehmen ist, stimme ich bei, wenn ich dies auch eben durchaus mit einer Kritik an Schmitts Denk- und Sprachweise verbunden haben möchte.

39 Dazu ebd., S. 552; ersteres nun auch bei Hasso Hofmann, op. cit., S. XXI.

40 So Maschke, CO, S. 194.

41 Rüthers, *Carl Schmitt*, S. 132.

42 So mit Nachdruck Böckenförde (CO, S. 284); Widerspruch bei Hofmann (CO, S. 304) und implizit auch bei Chr. Meier (CO, S. 542). Die deskriptive Wende gelingt eben nur,

sind es nicht nur zahlreiche Banalitäten oder Trivialitäten, ja zuweilen vielleicht sogar «gedankliche Schwäche»[43], die sich bei Schmitt finden, sondern es steckt schon fast permanent eine verbale, gedankliche und polemische Aufrüstung dahinter, wo sich doch eine echte philosophische Anstrengung auch angesichts von Konflikten und Kriegen um Befriedung und möglichst vernünftige und unparteiische Diskussion bemühen sollte. Man denke hier nur an den von Schmitt so gerne zitierten Thomas Hobbes, aber auch an die signifikanterweise grösstenteils abwesenden Sokrates, Marsilius von Padua, John Locke, David Hume, Immanuel Kant, J. S. Mill, Max Weber[44] oder Karl Popper. Niemand behauptet, dass diese Philosophen sich nicht auch geirrt hätten, aber sie waren stets um semantische wie sachliche Klärung und Explizierung bemüht. Täuschten sie sich, so besassen sie dennoch die «oberste Tugend der Rechtsphilosophie: sich klar zu täuschen»[45]. Sprechen, vor allem wissenschaftliches Sprechen, ist dann immer auch ein Stück weit Ideologiekritik, eine Warnung vor Manipulation der und «Verächtlichmachung» durch Sprache[46]. Zusammenfassend darf man mit Blick auf den Standard der gerade erwähnten Namen den Schluss des frühen Schopenhauer-Artikels Schmitts paraphrasierend gegen ihn wenden: Die Frage, ob Schmitt Grundlage für eine seriöse und dauernde politische oder Rechtsphilosophie bilden könne, ist zu verneinen.

wenn man Schmitt subtil weiterdenkt wie Böckenförde oder eben liberal rezipiert wie Lübbe (dazu CO, S. 427ff.).

43 So Kaufmann, S. 230.

44 Gelesen als Philosoph, vor allem aber als politischer Denker, der den «Politiker darauf verpflichten [will], Totalitätsansprüche zu begrenzen, um Lebenschancen zu ermöglichen und offenzuhalten», so Reinhard Mehring in einer lesenswerten Gegenüberstellung: Politische Ethik in Max Webers «Politik als Beruf» und Carl Schmitts *Begriff des Politischen*, in: *Politische Vierteljahresschrift* 31 (1990) S. 608ff.

45 So H.L.A. Hart, Positivism and the Separation of Law and Morals, in: *Harvard Law Review* 71 (1958), S. 593.

46 Hierzu A. Kaufmann, a.a.O. S. 9, 15f., 18. In letzterer hat sich bekanntlich wie alle totalitären Systeme auch der Nationalsozialismus ausgelebt, ebenso wie im irrationalen Missbrauch und der Pervertierung der Sprache; Carl Schmitt hier als Unbeteiligten anzusehen, grenzt wiederum an Legendenbildung – man denke nur an das scheinbar wissenschaftliche Anheben des «konkreten Ordnungsdenkens» in DA, und die ebenso scheinbar wissenschaftliche Proliferation in der NS-Rechtsliteratur (vgl. CO, S. 319ff., v. a. 324ff., sowie der Diskussionsbeitrag von Böckenförde, ebd. S. 336f., vor allem aber von Stolleis S. 339). Zum Beleg der Formulierung und Auswirkung im NS-Privatrechtsdenken immer noch instruktiv: B. Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung*, Frankfurt a. M. 1973, vor allem § 18 und 19.